

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Teilnehmerangaben: SP Zürich

SP Zürich Lisa Hübsch Gartenhofstrasse

8004 Zürich

E-Mail-Adresse: lhuebsch@spzuerich.ch

Amt für Raumentwicklung Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich Kontaktangaben:
Baudirektion Kanton Zürich

E-Mail-Adresse: pbg-revision-klima@bd.zh.ch
Telefon: 043 259 30 22

Teilnehmeridentifikation: 3303



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Erläuterungsbericht	1. Ausgangslage	Erfasst von: Lisa Hübsch Bernerkung zu Frage 2: Die Anknüpfung an die Grünflächenziffer stellt den Zusammenhang mit der Bepflanzbarkeit der Fläche und damit den Klimarelevanten Aspekt besser dar. Bernerkung zu Frage 3: Die Regelung zur Unterbaubarkeit wird insbesondere aus Klimagründen eingeführt. Da Variante 1 (s. oben) diesem Aspekt besser Rechnung trägt, ist sie in jedem Fall vorzuziehen.
		Allgemeine Bemerkungen Die SP Kanton Zürich begrüsst diese Revision des Planungs- und Baugesetzes
		Zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Uns fehlen jegliche Hinweise auf invasive Neophyten. Durch die Verbreitung fremder Pflanzenarten werden einheimische Arten verdrangt. Damit gehen die Blüte- und Nahrungsketten von vielen Pflanzen und Tieren verloren. Darum sind einheimische Arten viel wertvoller für unsere Biodiversität und damit den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer Natur. Aber auch Monokulturen von einheimischen Arten sind zu vermeiden.
		Angesichts der aktuellen Überflutungen ist bedauerlich, dass auf Hochwassergefahren nirgends verwiesen wird. Auch im Planungs- und Baugesetz müssen Überschwemmungen und Murgänge Beachtung finden.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 18 Abs. 2 lit. o	Erfasst von: Lisa Hübsch für Mensch, Natur Biodiversität und Infrastrukturanlagen
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 49a Abs. 4	Erfasst von: Lisa Hübsch 4 Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, beispielsweise zur Förderung des ökologischen Ausgleichs oder zum Schutz und zur Verbesserung des Lokalklimas oder einer differenzierten städtebaulichen Entwicklung, kann
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 49a Abs. 4	Erfasst von: Lisa Hübsch 5(neu) Der Kanton Zürich führt ein Kataster der Kaltluftströme.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 71 Abs. 2 lit. c	Erfasst von: Lisa Hübsch g(neu) Arealüberbauungen müssen sich ökologisch und klimatisch vorteilhaft in das Stadtgefüge einfügen und einen positiven Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse, insbesondere bezüglich Durchlüftung, und Wärmeinseleffekte sowie zur Biodiversität leisten.	Begründung: Auch bei Arealüberbauungen sollen die Ziele der Klimaanpassung sowie der Biodiversität anerkannt werden.
		Begründung: Auch bei Arealüberbauungen sollen die Ziele der Klimaanpassung sowie der Biodiversität anerkannt werden.	
		c: wird begrüsst.	
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 76	Erfasst von: Lisa Hübsch Die Bau- und Zonenordnung kann schreibt zonen- oder gebietsweise die Erhaltung von Bäumen und deren Ersatz sowie die Neupflanzung vorschreiben	Die Bau- und Zonenordnung kann schreibt zonen- oder gebietsweise die Erhaltung von Bäumen und deren Ersatz sowie die Neupflanzung vorschreiben vor; die
		vor; die	Begründung: Die Gemeinden sollen sich in jedem Fall Gedanken zu Bäumen machen. Auch Diese Formulierung erlaubt, dass die Gemeinden in einzelnen Gebieten – begründet – auf die Erhaltung etc. von Bäumen verzichten. (Analogie: Mehrwertausgleichgesetz mit einem Mehrwertausgleich von 0-40%.)
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 76a Abs. 1	Erfasst von: Lisa Hübsch Die Bau- und Zonenordnung kann schreibt zonen- oder gebietsweise die Begrünung von Mauern, Fassaden und Flachdächern vorschreiben vor. Sie kann Dabei trifft sie Regelungen treffen hinsichtlich	Begründung analog § 76.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 76a Abs. 1 lit. a	Erfasst von: Lisa Hübsch der Qualität der Begrünung, insbesondere der ökologischen Qualität	Begründung: Unter den verschiedenen Arten von Qualitäten ist besonders darauf zu achten, dass der ökologische Wert von Begrünungen gewährleistet ist.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 238a Abs. 1	Erfasst von: Lisa Hübsch Materialien und Farben. In hitzeempfindlichen Gebieten sind dunkle Farben zu vermeiden und insbesondere auf schwarz zu verzichten.	Begründung: Dunkle Farben verstärken die Erhitzung zusätzlich.



;	<u> </u>		
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 238a Abs. 1	Erfasst von: Lisa Hübsch § 238a 1 Die Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung müssen so gestaltet sein, dass die negativen Folgen der Klimaerwärmung für Mensch, Biodiversität und Infrastrukturanlagen minimiert werden und ein ökologischer Ausgleich sowie eine hohe Aufenthalts qualität erreicht wird. Begründung: Der Schutz vor Klimaerwärmung und der Biodiversität darf nicht nur dort «wo möglich» angestrebt werden. 2(neu) Bei der Beurteilung müssen die Gemeinden mindestens fünf der folgenden Merkmale beachten: a. Anzahl und Klimawirksamkeit der Bäume b. Umfang und Qualität der Begrünung c. Umgang mit Regenwasser (Versickerung, Verdunstung und Wiederverwendung) d. Massnahmen mit hohem ökologischem Wert e. Rückstrahlvermögen von Oberflächen und Wärmespeicherkapazität von Materialien f. Luftzirkulation g. Beschattung der Umgebung h. Aufenthaltsqualität Begründung:	Begründung: Ökologischer Ausgleich und Nutzung durch den Menschen schliessen sich nicht Kategorisch aus. Deshab soll ein substanzieller Anteil ökologischer Ausgleichsfläche vorgesehen werden.
		Begründung: Durch die vielen Kann-Formulierungen besteht die Gefahr, dass einzelne Durch die vielen Kann-Formulierungen besteht die Gefahr, dass einzelne Gemeinde gar keines der neuen Instrumente im PBG verwenden. Damit bleiben sie aber den Gefahren der Klimaerwärmung schutzlos ausgeliefert. Darum verlangen wir, dass alle Gemeinden mindestens fünf der neuen Instrumente zur siedlungsangepassten Siedlungsentwicklung umsetzen. Ein angemessener mehrheitlicher Anteil zu gestalten.	
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 244 Abs. 3	Erfasst von: Lisa Hübsch Die Begrünung ist in ihrer ökologischen Qualität dauerhaft	Begründung: Die Gestaltung im Sinne des ökologischen Ausgleichs entfaltet ihre Wirkung nur, wenn deren ökologischer Wert dauerhaft gesichert ist. Nicht jede Begrünung hat einen (hohen) ökologischen Wert.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 244a Abs. 2	Erfasst von: Lisa Hübsch ist so gering wie möglich zu halten möglichst zu vermeiden.	Begründung: Der Grundsatz soll stärker formuliert werden.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 244a Abs. 2	Erfasst von: Lisa Hübsch Soweit Abstellplätze und Zufahrten, sind die entsprechenden Flächen nach Möglichkeit in der Regel unversiegelt zu gestalten und mit Bäumen zu beschatten.	Begründung: In der Regel: Der Grundsatz soll stärker formuliert werden. Die Beschattung durch Bäume soll als Grundsatz gelten. Wie das die Gemeinden regeln, kann ihnen überlassen werden.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 251 a.	Erfasst von: Lisa Hübsch Streichen: Beschattung in Abs. 2 integriert.	



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 253a Abs. 2	Erfasst von: Lisa Hübsch (Hinweis für Erläuterung: Unterbauungsziffer muss ergänzt werden, wenn Variante Einführung neue Unterbauungsziffer in Vernehmlassung befürwortet wird.)	
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 256a	Erfasst von: Lisa Hübsch Die SP begrüsst die Einführung der Unterbauungsziffer. Die Gemeinden behalten alle Freiheiten in der Nutzung dieses Instrumentes und können von 0 bis 100 alle Werte ihnen Zonen festlegen. Insbesondere in urbanen Gebieten ist die Nutzung einer wirkvollen Unterbauungsziffer angebracht um mehr Bäume in diesen Quartieren zu fördern.	
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 256a	Erfasst von: Lisa Hübsch, die nicht versiegelt sind, die nicht als Abstellflächen dienen und die nicht unterbaut sind. Als unterbaut gelten Bodenflächen über unterirdischen Bauten und Anlagen, Unterniveaubauten oder entsprechende Gebäudeteile.	Begründung: Unterbaute Grünfläche hat regelmässig einen stark eingeschränkten Nutzen. Deshalb kann sie nicht als Grünfläche angerechnet werden.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 257 Abs. 4	Erfasst von: Lisa Hübsch Die Bau- und Zonenordnung oder entsprechenden Gebäudeteilen. Die anrechenbare Fläche wird analog der oberirdischen Fassadenlinie bestimmt.	Begründung: Der erste Teil von Abs. 4 entfällt, da unterbaute Grünfläche generell nicht angerechnet werden soll (s. Abs. 2).
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 309 Abs. 1 lit fbis	Erfasst von: Lisa Hübsch	wird begrüsst.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-PBG	§ 309 Abs. 1 lit. n	Erfasst von: Lisa Hübsch ·	wird begrüsst.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-ABV	§ 12 Abs. 1	Erfasst von: Lisa Hübsch	wird begrüsst.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-ABV	§ 12 Abs. 2	Erfasst von: Lisa Hübsch die eine dauerhafte Bepflanzung mit Bäumen ermöglicht, und die	Begründung: Für das Lokalklima ist es entscheidend, dass bepflanzbare Flächen baumfähig sind.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-ABV	§ 12 Abs. 3	Erfasst von: Lisa Hübsch erfüllen und zu einem überwiegenden Anteil aus einheimischen Pflanzen bestehen.	Begründung: Nur einheimische Pflanzen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Biodiversität im Siedlungsraum.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-BVV	§ 3 Abs. 1 lit. d	Erfasst von: Lisa Hübsch	wird begrüsst.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-BVV	§ 3 Abs. 2	Erfasst von: Lisa Hübsch zwingend. Als wesentliche Auswirkungen gelten auch Installationsplätze auf dem Gebäudeumschwung.	Begründung: Auch bei grösseren inneren Um- und Ausbauten kann der Gebäudeumschwung durch die Installationsplätze wesentlich betroffen sein.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-BVV	§ 5 lit. d	Erfasst von: Lisa Hübsch zu bezeichnen. Als Anlage zur Nutzung des Regenwassers gelten auch Weiher und Tümpel. Soweit darstellbar	Begründung: Diese naturnahen Varianten von Regenwassernutzungsanlagen sollen explizit erwähnt sein.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-BVV	§ 23 Abs. 1	Erfasst von: Lisa Hübsch	wird begrüsst.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Synopse VE-VErV	§ 27 Abs. 2	Erfasst von: Lisa Hübsch ·	wird begrüsst.
Weitere Bemerkungen Allgemeine Rückmeldung	Kommentarfeld	Erfasst von: Lisa Hübsch §22 3(neu) Er bezeichnet die aus klimatischer oder aus Biodiversität bedeutenden Gebiete, Handlungsfelder und Vernetzungskorridore. Begründung: Der kantonale Richtplan soll als Ganzes auch die Ziele der Klimaanpassung sowie der Biodiversität anerkennen.	
Weitere Bemerkungen Allgemeine Rückmeldung	Kommentarfeld	Erfasst von: Lisa Hübsch § 23 h(neu) wichtige Frischluft- und Vernetzungskorridore, die erhalten, aufgewertet oder wiederhergestellt werden sollen und nicht vom Siedlungsplan erfasst sind. Begründung: Im Landschaftsplan sind Frischluft- und Vernetzungskorridore zu bezeichnen.	



Weitere Bemerkungen Kommentarfeld	Weitere Bemerkungen Kommentarfeld	Weitere Bemerkungen Kommentarfeld	Weitere Bemerkungen Kommentarfeld	Bereich Kapitel
Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	
Erfasst von: Lisa Hübsch § 66. 2 Die Linien sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenzegezogen werden. Zur Sicherung von bestehenden Kaltluftströme und wertvoller Vermetzungskorridoren können sie das Mindestmass von 30m überschreiten.	Erfasst von: Lisa Hübsch § 61 1 Als Freihaltezonen oder Erholungszonen sind die Flächen auszuscheiden, die für die Erholung der Bevölkerung nötig sind oder wichtige klimatische oder biologische Vernetzungsfunktionen sicherstellen. Begründung: Auch die Freihaltezonen oder Erholungszonen sollen die Ziele der Klimaanpassung sowie der Biodiversität anerkennen.	Erfasst von: Lisa Hübsch § 39 1 Kantonale und regionale Freihaltezonen werden nach Bedarf für jene Flächen festgesetzt, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder, ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen oder wichtige klimatische oder biologische Vernetzungsfunktionen sicherstellen. Begründung: Auch die Nutzungsplanung soll als Ganzes die Ziele der Klimaanpassung sowie der Biodiversität anerkennen.	Erfasst von: Lisa Hübsch § 31 § (neu) Für Gemeinden mit ausgewiesenen Klima oder Biodiversität Defiziten sind entsprechende kommunale Richtpläne zwingend, sofern sie nicht durch den regionalen Richtplan abgedeckt werden. Begründung: Auch die kommunalen Richtpläne sollen als Ganzes die Ziele der Klimaanpassung sowie der Biodiversität anerkennen.	Antrag / Bemerkung Begründung



Augmente Buchershappin Augmente Ruchmekung Augmente Ruchmekung Augmente Ruchmekung Augmente Ruchmekung Entities vor Liss Habson Entities vor Liss Habson Augmente Beneficiangen Augmente Brüchmekung Entities vor Liss Habson Augmente Beneficiangen Augmente Ruchmekung Entities von Liss Habson Augmente Beneficiangen Augmente Brüchmekung Entities von Liss Habson Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen Augmente Beneficiangen				Postinduso
Kommentarfeld Ing Kommentarfeld Ing Kommentarfeld Ing Kommentarfeld Ing	Deleter	Rapito		
Kommentarfeld Ing Kommentarfeld Ing Kommentarfeld Ing	Weitere Bemerkungen Allgemeine Rückmeldung	Kommentarfeld	Erfasst von: Lisa Hübsch § 80. § 80. sorgen. Insbesondere sind Festlegungen über die Umgebungsgestaltung, wie sorgen. Insbesondere sind Festlegungen über die Sicherung bestehender oder neu zu pflanzenden Baumbeständen, zur Färderung der Biodiversität (ökologischer Ausgleich) zur Sicherung gewachsener Böden oder zur örtlichen Versickerung zu treffen.	
Kommentarfeld Rommentarfeld Kommentarfeld Kommentarfeld			Begründung: Auch in den Sonderbauvorschriften sollen die Ziele der Klimaanpassung sowie der Biodiversität anerkannt werden.	
Kommentarfeld Ing Kommentarfeld	Weitere Bemerkungen Allgemeine Rückmeldung	Kommentarfeld	Erfasst von: Lisa Hübsch § 83. 3 Der Gestaltungsplan hat auch die Erschliessung sowie die gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen zu ordnen, soweit sie nicht schon durch einen Ausstattungen und Ausrüstungen zu ordnen, soweit sie nicht schon durch einen Ausstattungen und Festlegungen über die weitere Umgebungsgestaltung enthalten, wie zum Umgang mit den bestehenden oder neu zu pflanzenden Baum- und Gehölzbeständen, zur Sicherung gewachsener Böden, zur Förderung der Biodiversität (ökologischer Ausgleich) und zum Wasserhaushalt (örtlichen Versickerung) zu treffen.	
Kommentarfeld			Begründung: Auch in Gestaltungsplänen sollen die Ziele der Klimaanpassung sowie der Biodiversität anerkannt werden.	
Kommentarfeld	Weitere Bemerkungen Allgemeine Rückmeldung	Kommentarfeld	Erfasst von: Lisa Hübsch § 186. § 186. b. hinsichtlich der Hygiene, der Erschliessung, der Ausstattung, der Ausrüstung oder, der ortsbaulichen Gestaltung oder der klimatischen Situation (Hitzeinsel) die erhebliche Missstände aufweist, die nicht auf andere Weise beseitigt werden können.	
Kommentarfeld Ing			Begründung: Auch bei Gebietssanierungen sollen die Ziele der Klimaanpassung anerkannt werden.	
Begründung: Auch in Fragen zur Klimagerechtigkeit soll sich die Regierung beraten lassen.	Weitere Bemerkungen Allgemeine Rückmeldung	Kommentarfeld	Erfasst von: Lisa Hübsch § 203. § 203. 1 Der Regierungsrat bestellt eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes sowie der klimagerechten, nachhaltigen Siedlungsentwicklung beraten.	
			Begründung: Auch in Fragen zur Klimagerechtigkeit soll sich die Regierung beraten lassen.	



Bereich Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Weitere Bemerkungen Kommentarfeld Allgemeine Rückmeldung	Erfasst von: Lisa Hübsch § 269. Wo die Bau- und Zonenordnung nichts anderes bestimmt, unterliegen special von die Bau- und Zonenordnung nichts anderes bestimmt, unterliegen special von die Bauten sowie Unterniveaubauten, die keine Öffnungen gegen Nachbargrundstücke aufweisen, sofern sie keine bestehenden Baumbestände gefährden, keinen Abstandsvorschriften. Begründung: Unterniveaubauten sollen keine Baumbestände gefährden.	
Weitere Bemerkungen Kommentarfeld Allgemeine Rückmeldung	Erfasst von: Lisa Hübsch § 284, 1 Hochhäuser müssen verglichen mit einer gewöhnlichen Überbauung ortsbaulich einen Gewinn bringen oder durch die Art und Zweckbestimmung des Gebäudes bedingt sein. Hochhäuser müssen sich in Form und Ausrichtung ökologisch und klimatisch vorteilhaft in das Stadtgefüge einfügen und einen positiven Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung der mikroklimatischen verhältnisse, insbesondere bezüglich Durchlüftung, Wärmeinseleffekte und Schadstoffverteilung sowie zur Biodiversität leisten. Begründung: Auch Hochhäuser müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Grundsätzen der klimaangepassten Siedlungsentwicklung genügen.	



Befragung

Thematik	Fragestellung	Getroffene Antwort
Allgemein	Befürwortung der Vorlage	Stimme zu
Unterbaubarkeit	Die Regelung der Unterbaubarkeit soll an die Grünflächenziffer geknüpft werden (Variante 1).	Stimme zu
Unterbaubarkeit	Die Regelung der Unterbaubarkeit soll mittels einer eigenständigen Ziffer erfolgen (Variante 2).	Stimme nicht zu
Unterbaubarkeit	Die Regelung der Unterbaubarkeit soll sowohl mittels einer eigenständige Ziffer, als auch über die Grünflächenziffer möglich sein (Variante 1 und 2).	Keine Antwort